



Landeshauptstadt Hannover
Fachbereich Jugend und Familie
Jugend Ferien-Service

Finanzielle Regelungen für ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jugend Ferien-Service ab 2009

Die nachfolgenden Regelungen gelten für alle Personen, die einer ehrenamtlichen Tätigkeit für die Einrichtungen und Dienste des Jugend Ferien-Service nachgehen. Während einer solchen Tätigkeit werden Unterkunft und Verpflegung in den Einrichtungen gestellt. Weiterhin haben ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Rahmen der nachfolgenden Regelungen Anspruch auf Aufwandsentschädigung, Fahrtkostenerstattung und eine Kostenermäßigung für mitreisende Familienangehörige. Alle weiteren Leistungen werden nach den jeweils gültigen Preislisten abgerechnet.

Die Tätigkeit im Jugend Ferien-Service kann von der Landeshauptstadt Hannover im Rahmen eines Zertifikates für Bürgerengagement bestätigt werden. Der Betrieb ist den ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gern bei der Beantragung von Sonderurlaub behilflich.

I. Aufwandsentschädigungen:

Eine Tätigkeit im Jugend Ferien-Service setzt voraus, dass die Person im Regelfall mindestens 16 Jahre alt ist. Folgende Aufwandsentschädigungen werden gezahlt:

Bereich	Entschädigung pro Tag ab 2009
Aktions- und Funktionsbereiche	5,50 €
Gruppenbetreuung incl. Teamleitung	6,50 €
Junior-Betreuer	3,50 €

Als Teamer oder Teamerin werden in der Regel Personen eingesetzt, die mindestens 16 Jahre alt und im Besitz einer gültigen Jugendleitercard (Juleica) sind oder eine vergleichbare pädagogische Vor- oder Ausbildung haben. Personen, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, werden als Junior-Betreuer eingesetzt.

Sofern in Aktions- oder Funktionsbereichen im Einzelfall Jugendliche unter 16 Jahren zur Unterstützung der ehrenamtlichen Mitarbeiter eingesetzt werden, erhalten diese eine Aufwandsentschädigung von 3,50 € pro Tag. Unterkunft und Verpflegung können im Regelfall nicht gestellt werden.

An- und Abreisetag gelten grundsätzlich als ein Tag.

Pro Freizeit wird einmalig an eine Person (Leiter/Leiterin der Freizeit) eine zusätzliche Aufwandsentschädigung (z.B. Telefon, Portokosten) in Höhe von 25,00 € gezahlt.

Bei der gewährten Aufwandsentschädigung handelt es sich um einen Bruttobetrag. Dieser ist von der ehrenamtlichen Mitarbeiterin/ dem ehrenamtlichen Mitarbeiter zu versteuern. Es wird daraufhin gewiesen, dass in § 3 Nr. 6 Einkommenssteuergesetz aktuell ein Freibetrag für Aufwandsentschädigungen bis zur Höhe von 2.100,00 € jährlich vorgesehen ist.

II. Fahrtkostenpauschale:

Der Jugend Ferien-Service erstattet den ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die entstandenen Fahrtkosten im folgenden Umfang:

Fahrstrecke PKW in Km (Hin u. Rückfahrt zusammen)	Max. pauschale Kostenerstattung unabhängig vom Verkehrsmittel
bis 100 Km	8,50 €
bis 200 Km	17,00 €
bis 300 Km	25,50 €
bis 400 Km	34,00 €
bis 500 Km	42,50 €
bis 600 Km	51,00 €
bis 700 Km	59,50 €
bis 800 Km	68,00 €
bis 900 Km	76,50 €
ab 900 Km	85,00 €

Folgende Regelungen sind bei der Fahrgelderstattung zu beachten:

→ Bei angebotenen Transfers durch den Jugend Ferien-Service sind diese zu nutzen. Eine Fahrgelderstattung ist in diesen Fällen nur bei begründeten Ausnahmen möglich, hierfür ist vorab eine Zustimmung der zuständigen Einrichtungsleitung einzuholen.

→ Zur Reduzierung der Kosten werden Ehrenamtliche gebeten, nach Möglichkeit Fahrgemeinschaften zu bilden und Sonderpreise der DB zu nutzen.

→ Bei Gruppenbetreuung sind Personen und Materialtransporte grundsätzlich mit den betrieblichen Fahrzeugen abzuwickeln. Personentransporte mit Privatfahrzeugen sind aus versicherungsrechtlichen Gründen nicht gestattet. Bei Versorgungsfahrten für Gruppen mit Privat-PKW sind Tankbelege zu Lasten der Gruppenkasse abzurechnen.

→ Ein Anspruch auf Fahrtkostenerstattung besteht grundsätzlich nur dann, wenn einer Tätigkeit in einer Einrichtung des Jugend Ferien-Service nachgegangen wird und eine Einsatzdauer von 10 Tagen erreicht wird. In Ausnahmefällen kann diese unterschritten werden, wenn die eingesetzte Kraft ausdrücklich vom Jugend Ferien-Service angefordert wurde. Bei mehreren Kurzeinsätzen besteht ein Anspruch auf einmalige Fahrgelderstattung, wenn in der Summe 10 Einsatztage erreicht sind.

→ Die maximale Höhe der pauschalen Fahrtkostenerstattung beträgt 85,00 €.

→ Bei geringeren nachgewiesenen Kosten z.B. durch Vorlage von Tankquittungen oder Fahrausweisen werden lediglich die entstandenen Kosten ersetzt.

III. Ermäßigung für mitreisende Familienangehörige:

Wenn ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für den Jugend Ferien-Service in den Einrichtungen tätig werden und im Rahmen dieser Tätigkeit ihre Familienangehörigen als Gäste mitreisen, gelten Sonderkonditionen.

Die Preise der Tabelle gelten für einen Lebenspartner und mitreisende eigene oder ständig im eigenen Haushalt lebende Kinder.

Kleinkinder im Alter von 0 – 2 Jahren werden grundsätzlich von Kosten freigestellt.

Alterstufe	2009
0 - 2 Jahre	- €
3 - 8 Jahre	8,10 €
9 - 13 Jahre	10,80 €
ab 14 Jahre	12,90 €

Die Preise gelten für die Kosten von Unterkunft und Vollverpflegung, übrige Leistungen werden entsprechend den aktuellen Preislisten abgerechnet. Die „Allgemeinen Benutzungs- und Geschäftsbedingungen der Ferieneinrichtungen der Landeshauptstadt Hannover“ und die Hausordnungen finden Anwendung.

IV. Veranstaltungen der Fördervereine und der Einrichtungen

Für Veranstaltungen, die von den Fördervereinen in den Einrichtungen in eigener Regie durchgeführt werden – wie z.B. eine Teilnahme am Altstadtfest in Otterndorf oder Sonderveranstaltungen im Feriendorf Eisenberg „Günter Richta“ – können Vergünstigungen nur gewährt werden, wenn der Veranstaltungszweck vor Unterzeichnung des Belegungsvertrages von der jeweiligen Einrichtungsleitung schriftlich bestätigt wurde.

Unter dieser Voraussetzung werden für die bei der Veranstaltung tätigen Personen Unterkunft und Verpflegung gestellt. Die Fahrkosten zur Teilnahme an den o.g. Veranstaltungen sind selbst zu tragen, Aufwandsentschädigungen werden nicht gewährt. Für mitreisende Familienangehörige gelten die Konditionen gem. Zif. III.

Für Sonderveranstaltungen, die vom Jugend Ferien-Service durchgeführt werden und bei denen ehrenamtliche Helfer tätig werden, gelten die unter Ziffern I - III aufgeführten Bedingungen.

Stand 01/2009